



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 31.05.2018    Nr. 23

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Amtliche Bekanntmachung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jungenschöffinnen und Jungenschöffen für den Bereich des Landkreises Göttingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 418

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Flecken Gieboldehausen  
Haushaltssatzung 2018 419

Stadt Herzberg am Harz  
Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung 421

Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 „Häxgraben“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung 423

Aufstellung des B-Planes Nr. 069 „Am Eichelbach“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung 425

Aufstellung des B-Planes Nr. 069 „Am Eichelbach“; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.05.2013 427

Aufstellung des B-Planes Nr. 071 „Am Sieberdamm“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 429

Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 59A „Bennekuhle“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 431

Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 015 „Ziegengasse“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung 433

Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes 435

Bekanntmachung über die Widmung von Straßenflächen 436

<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Aufstellung des B-Planes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ (Aufhebung) der Stadt Osterode am Harz	438
B-Plan Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ (Aufhebung) Skizze	439
Aufstellung des B-Planes Nr. 1A „Steinbreite“ (Aufhebung) OT Katzenstein	440
B-Plan Nr. 1A „Steinbreite“ (Aufhebung) Skizze	441

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen</u>	
2. Nachtrag zur Satzung	442

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten**

**Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Bereich des Landkreises Göttingen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Duderstadt, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg und Osterode sowie den Strafkammern des Landgerichts Göttingen**

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen, Jugendhilfsschöffen) werden für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Für den Bereich des Landkreises Göttingen wird der Beschluss über die Vorschlagslisten vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2018 gefasst.

**Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes liegen die Vorschlagslisten in der Zeit vom Freitag, den 15.06.2018, bis Donnerstag, den 21.06.2018 zu jedermanns Einsicht**

**im Kreishaus in Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
in der Information (Haupteingang)**

**und**

**im Kreishaus Osterode am Harz  
Herzberger Straße 5  
37520 Osterode am Harz  
in der Information**

**von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich auf.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Kreishaus in Göttingen, Fachbereich Jugend, Zimmer 265, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder im Kreishaus in Osterode, an der Information, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen wurden, die nach den Bestimmungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Zeitpunkt der Auflegung der Vorschlagslisten wird hiermit bekannt gemacht.

im Auftrage

gez. Schmiel-Richter

# 1. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.091.900
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.028.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.815.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.640.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	79.100
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	199.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	119.900
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.014.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.923.600

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 119.900 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 25.04.2018

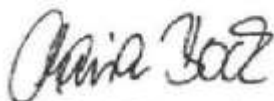


Maria Bock, Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die erforderlichen Genehmigungen nach § 120 Abs. 2 NKomVG zu § 2 der Haushaltssatzung bzw. nach § 122 Abs. 2 NKomVG zu § 4 der Haushaltssatzung sind durch den Landkreis Göttingen am 29.05.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2018 bis einschließlich zum 11.06.2018 beim Flecken Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestraße 1, Zimmer 20 zu den Servicezeiten der Verwaltung, Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, sowie Montag und Dienstag von 13.30 bis 15.30 Uhr bzw. Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 30.05.2018



Maria Bock, Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig hat er der Entwurfsplanung sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Gem. § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von nicht mehr benötigten Spielplatzflächen als Wohnbauland.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“ liegt im östlichen Bereich der Kernstadt Herzberg am Harz und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 16.07.2018 zur Planung äußern (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**14.06.2018 bis einschl. 16.07.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.



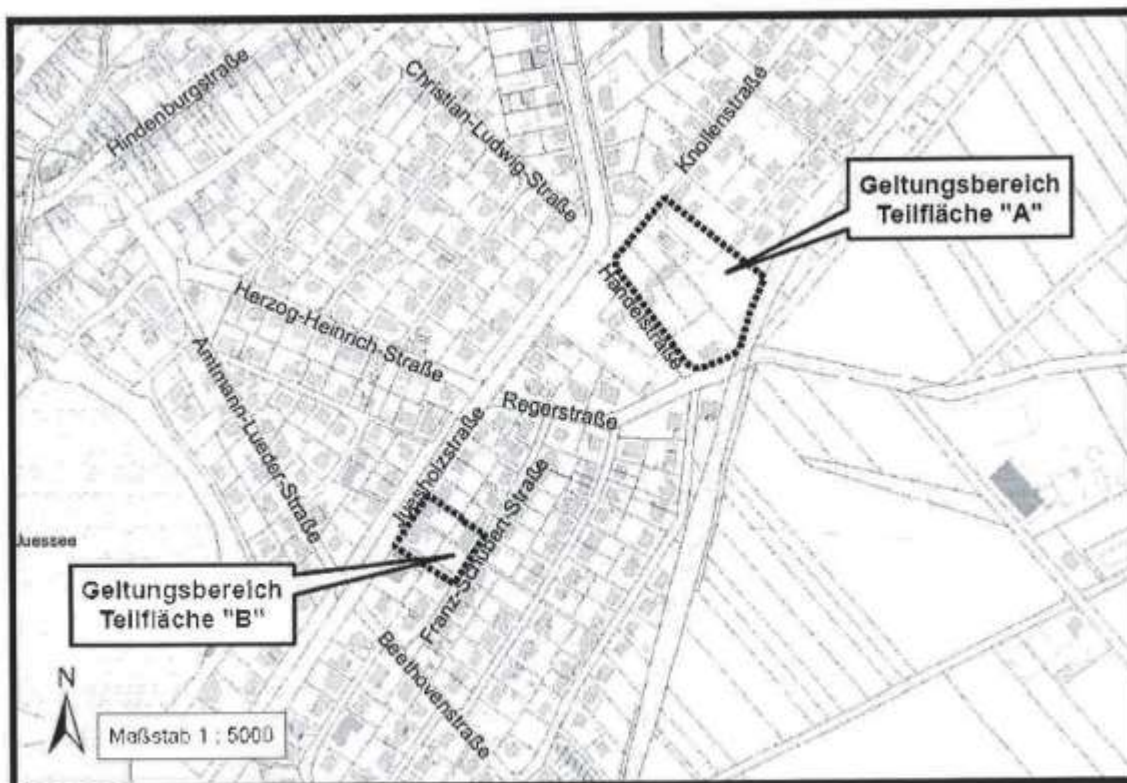
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 14.06.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.



Lutz Peters  
Bürgermeister

### Räumliche Geltungsbereiche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Juesholzgärten-Neu“



## Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig hat er der Entwurfsplanung sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.  
Gem. § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung einer nicht mehr benötigten Spielplatzfläche als Wohnbauland.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ liegt im südlichen Bereich der Kernstadt Herzberg am Harz und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 16.07.2018 zur Planung äußern (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**14.06.2018 bis einschl. 16.07.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

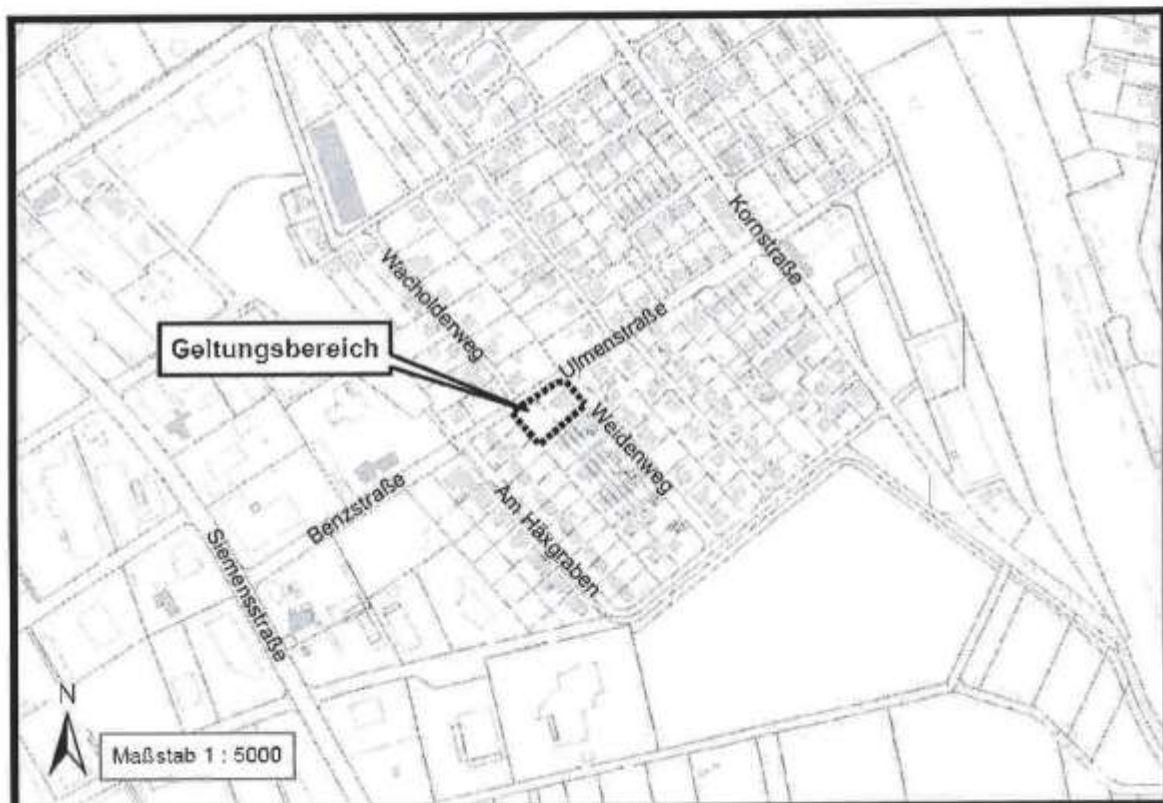


Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 14.06.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Lutz Peters  
Bürgermeister

### Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Häxgraben“



## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 069 „Am Eichelbach“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig hat er der Entwurfsplanung sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.  
Gem. § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Grundstücksflächen einer Wohnnutzung zuzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ liegt am östlichen Ortsrand der Kernstadt Herzberg am Harz in Richtung Feldmark Beutersfeld und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 16.07.2018 zur Planung äußern (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**14.06.2018 bis einschl. 16.07.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

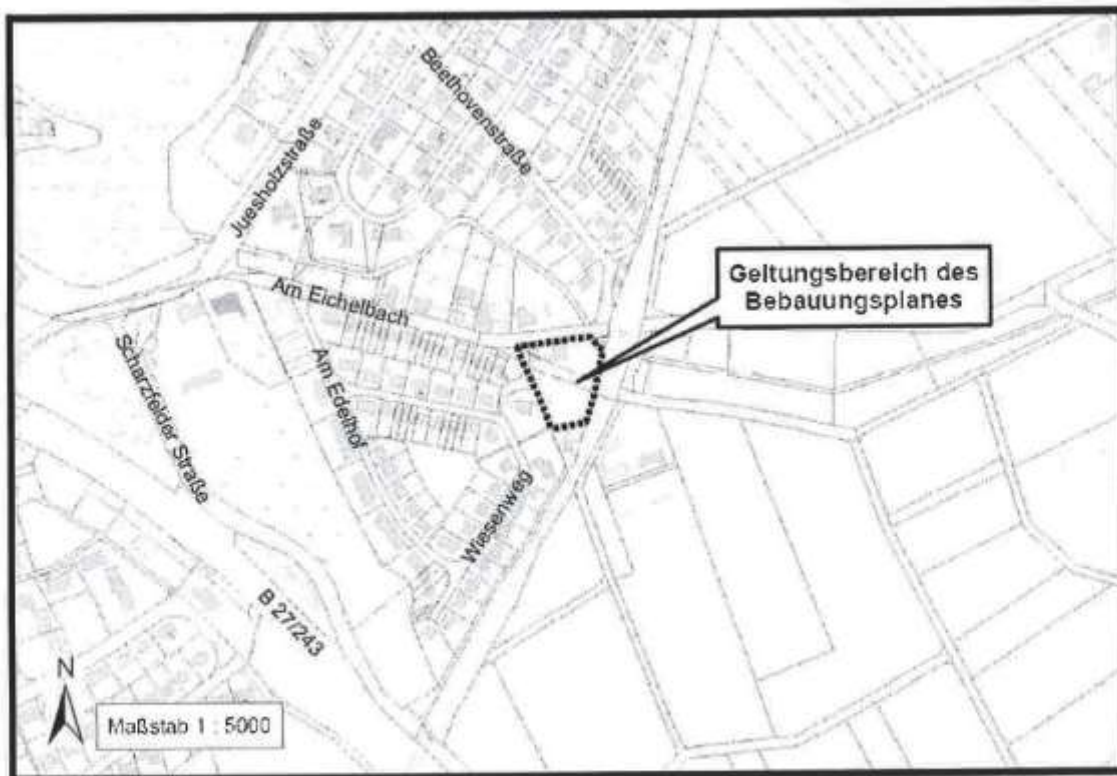
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: [stadt@herzberg.de](mailto:stadt@herzberg.de)) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 069 „Am Eichelbach“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 14.06.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.



Lutz Peters  
Bürgermeister

#### Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“



## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.05.2013**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 04.06.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz ortsüblich bekannt gemacht.

Nunmehr hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 22.05.2013 aufzuheben. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.04.2018 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

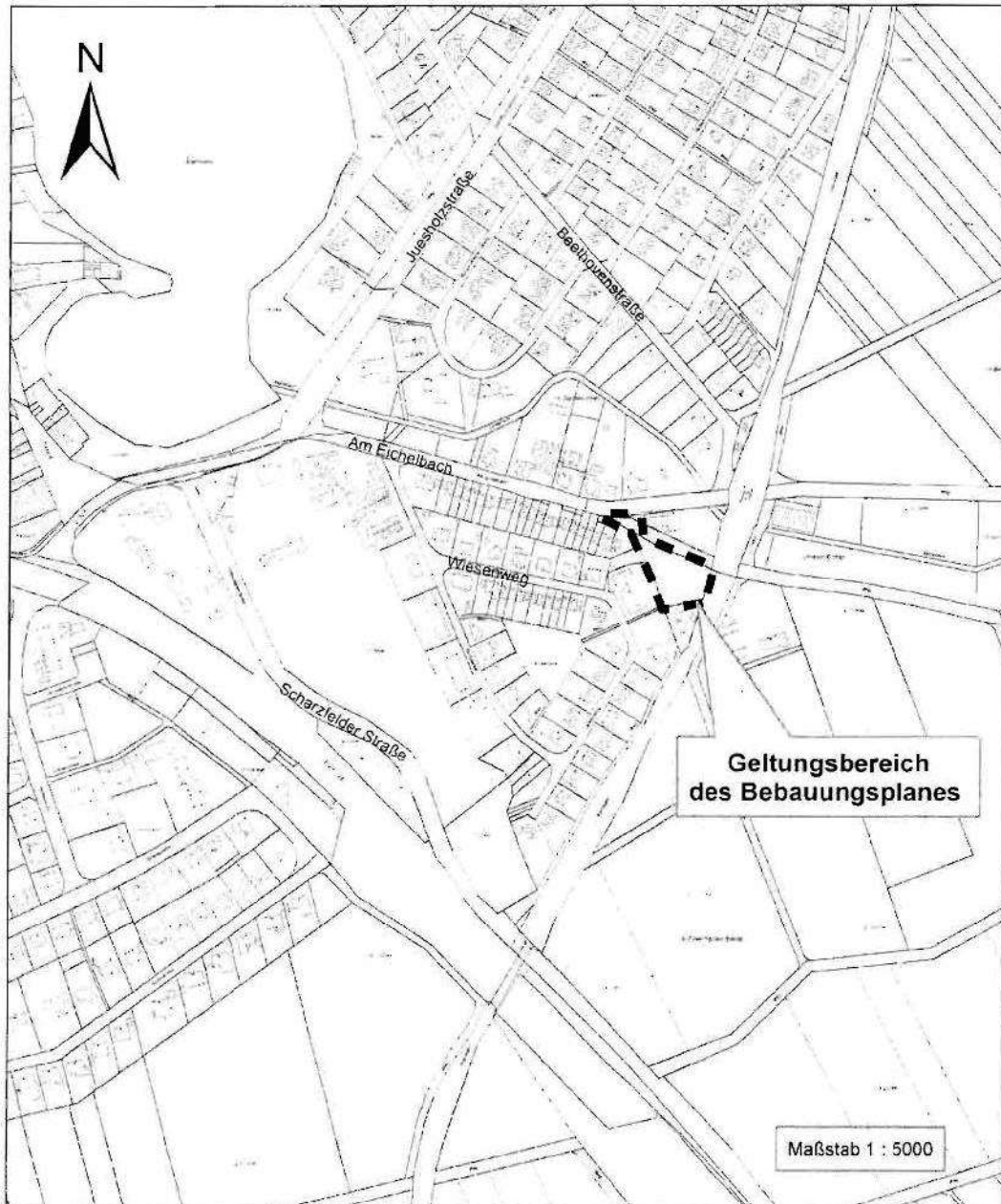
Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Lutz Peters  
Bürgermeister



**Räumlicher Geltungsbereich:**





## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 071 „Am Sieberdamm“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 071 „Am Sieberdamm“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Gem. § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Weiterhin wird gem. § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 071 „Am Sieberdamm“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird (§ 13a (3) Nr. 1 BauGB).

Ziel der Planung ist die beabsichtigte Errichtung einer Seniorenwohnanlage vorrangig als stationäre Pflegeeinrichtung.

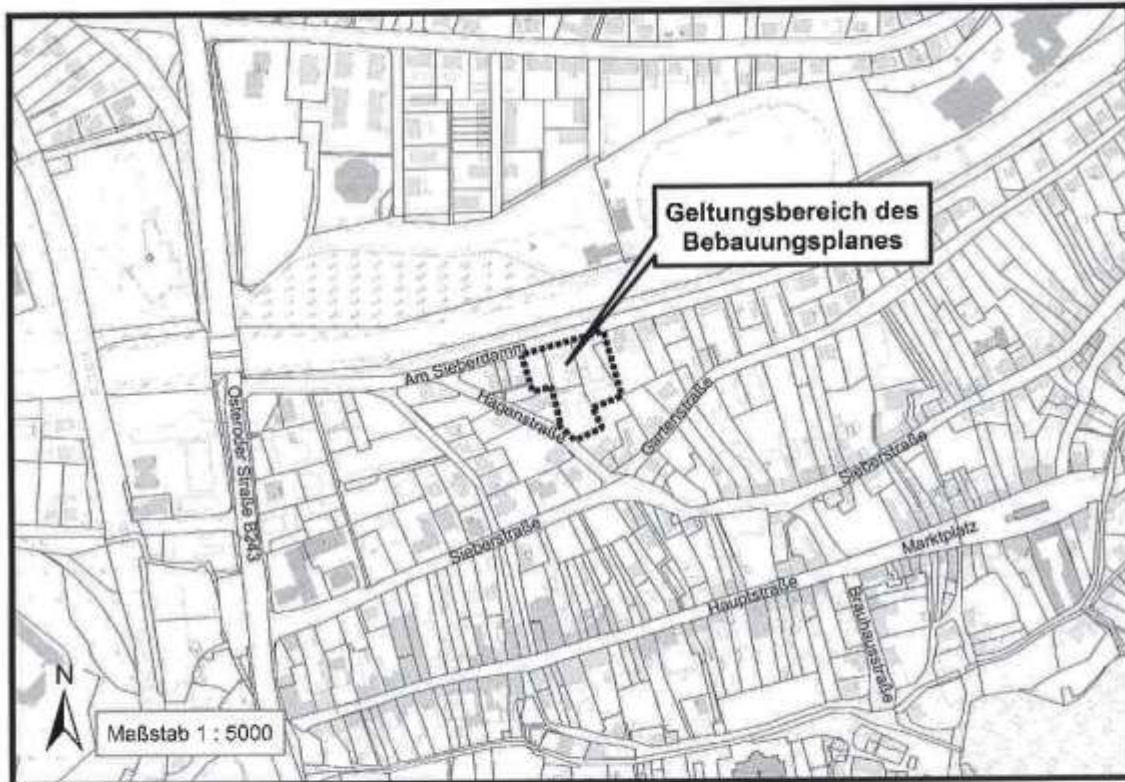
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Am Sieberdamm“ liegt am nördlichen Rand der Innenstadt der Kernstadt Herzberg am Harz zwischen der Straße „Am Sieberdamm“ und der Hagenstraße und ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich vom 11.06.2018 bis einschließlich 25.06.2018 zur Planung äußern (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).



Lutz Peters  
Bürgermeister

**Räumlicher Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 071 „Am Sieberdamm“**



## Bekanntmachung

**Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A  
„Bennekuhle“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ aufzustellen. Gem. § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

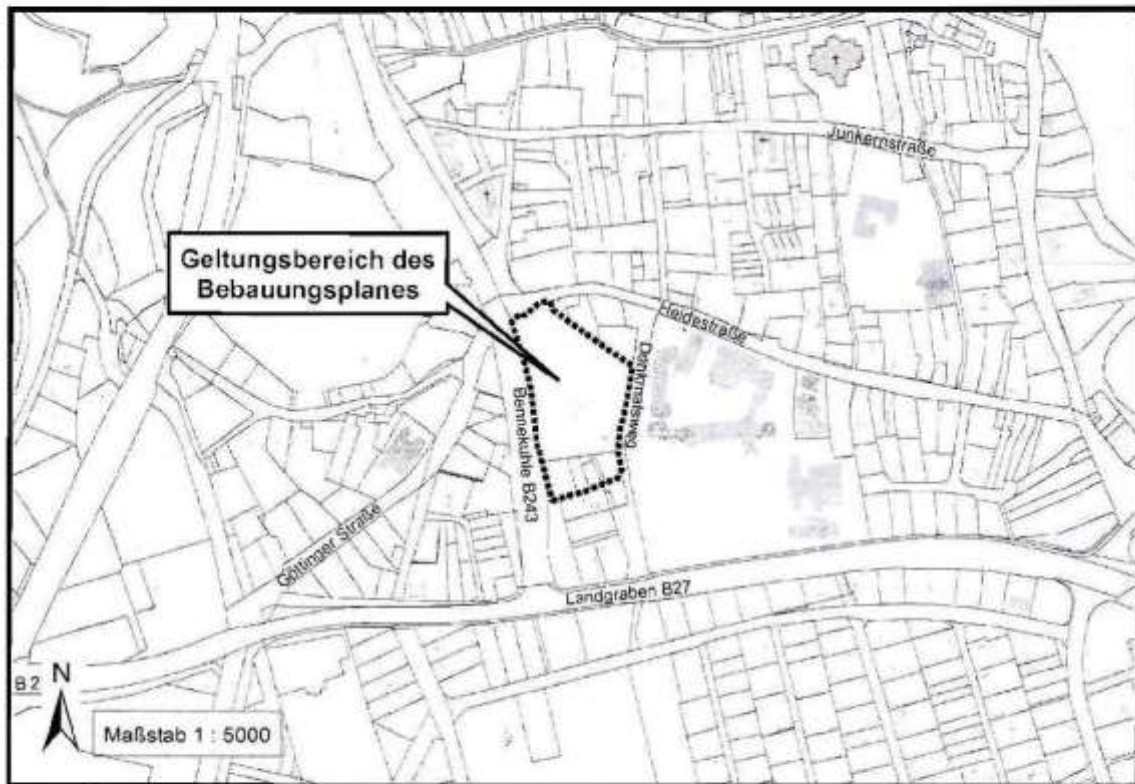
Ziel der Planung ist die Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounters von 1.050 m<sup>2</sup> auf 1.250 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59A „Bennekuhle“ liegt zwischen dem Denkmalsweg und der Ortsdurchfahrt der B 243 und ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.



Lutz Peters  
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 59A





## Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig hat er der Entwurfsplanung sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen. Gem. § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, zur Verbesserung des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ eine neue Bushaltestelle „Schloss-Ost“ mit Parkflächen zu schaffen. Weiterhin soll eine Anpassung der Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an veränderte planungsrechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ liegt in zentraler Innenstadtlage der Kernstadt Herzberg am Harz und ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) oder nach gesonderter Terminvereinbarung im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 16.07.2018 zur Planung äußern (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ und die Entwurfsbegründung liegen in der Zeit vom

**14.06.2018 bis einschl. 16.07.2018**  
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,  
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,  
während der Dienststunden,  
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

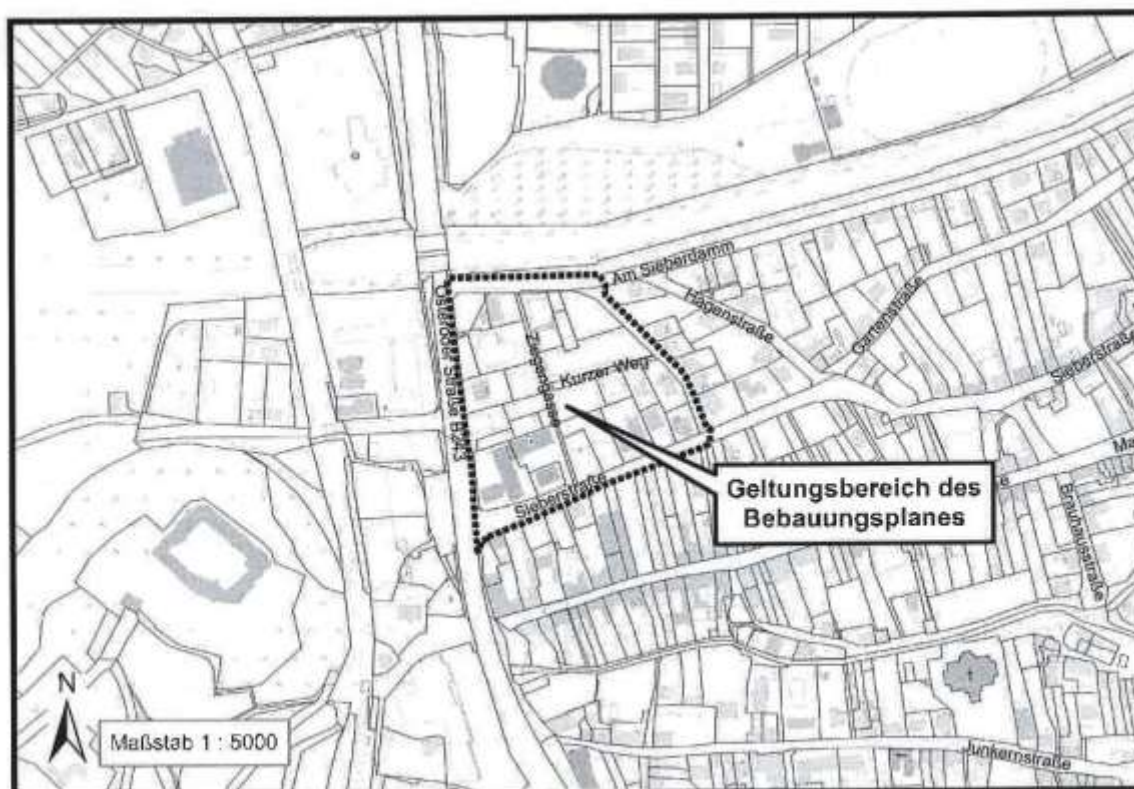


Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab 14.06.2018 auch auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de), Menüpunkt „Aktuelles“ – Bauleitplanung – sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Lutz Peters  
Bürgermeister

### Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 „Ziegengasse“





## Satzung

zur Änderung des Flurbereinigungsplanes für das  
Flurbereinigungsverfahren OHA 210 Scharzfeld, Landkreis Osterode am Harz,  
jetzt Landkreis Göttingen

Aufgrund des § 58 Abs. 4 S. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 5 des  
Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3967) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in  
seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Flurbereinigungsplan für das Flurbereinigungsverfahren Scharzfeld, Kreis Osterode 210  
vom 30.03.1978 wird wie folgt geändert:

Die Unterhaltungsverpflichtung des Realverbandes Feldmarksgenossenschaft Scharzfeld für  
die Wirtschaftswege Flurstücke 22, 23 und 32 in Flur 23, Gemarkung Scharzfeld wird  
aufgehoben und dem Realverband Realgemeinde Scharzfeld übertragen.  
Das aus dem Flurbereinigungsplan ergebene Recht zur Benutzung der nichtöffentlichen  
Wirtschaftswege bleibt bestehen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 17.05.2018

  
Lutz Peters  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

**der Stadt Herzberg am Harz  
über die Widmung von Straßenflächen**

Widmung des restlichen Teilbereiches des Heidersdorfer Weges als Gemeindestraße

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 gem. § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz in der zz. gültigen Fassung die Widmung des Teilbereiches des Heidersdorfer Weges (Gemarkung Herzberg, Flur 3, Flurstücke 88/4 u. 278/18) als Gemeindestraße beschlossen. Der gewidmete Teilbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herzberg am Harz.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

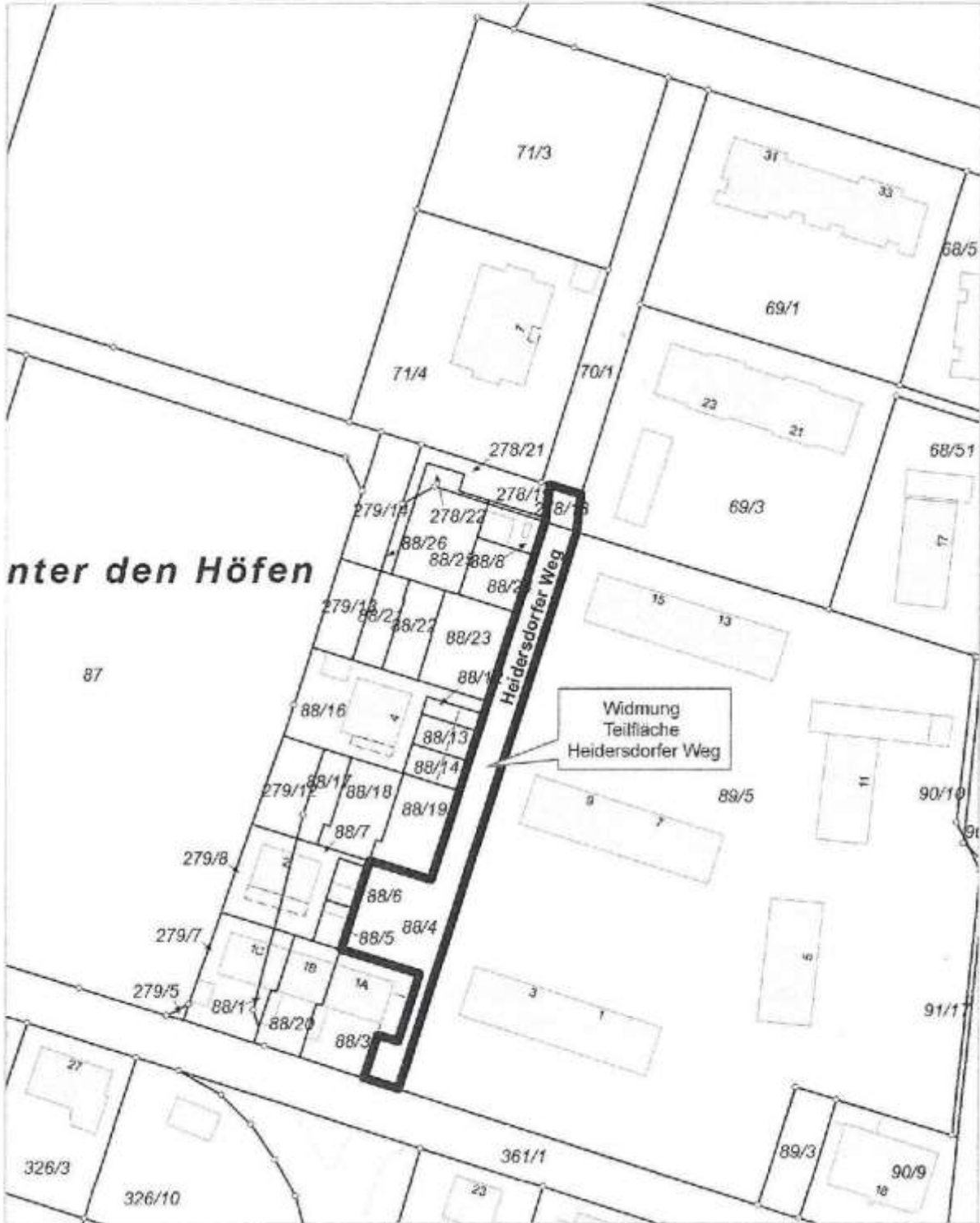
Der Bürgermeister



Lutz Peters

Flurstück:  
Flur:  
Gemarkung:

Gemeinde:  
Kreis:  
Regierungsbezirk:







## DER STADT OSTERODE AM HARZ

### BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ (Aufhebung)  
der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23. 01. 2018, den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“, der Stadt Osterode am Harz beschlossen. Die öffentliche Beteiligung wurde vom Verwaltungsausschuss am 24.04.2018 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB zu beteiligen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme beträgt einen Monat. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung und bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 11. Juni 2018 bis einschließlich 12. Juli 2018**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

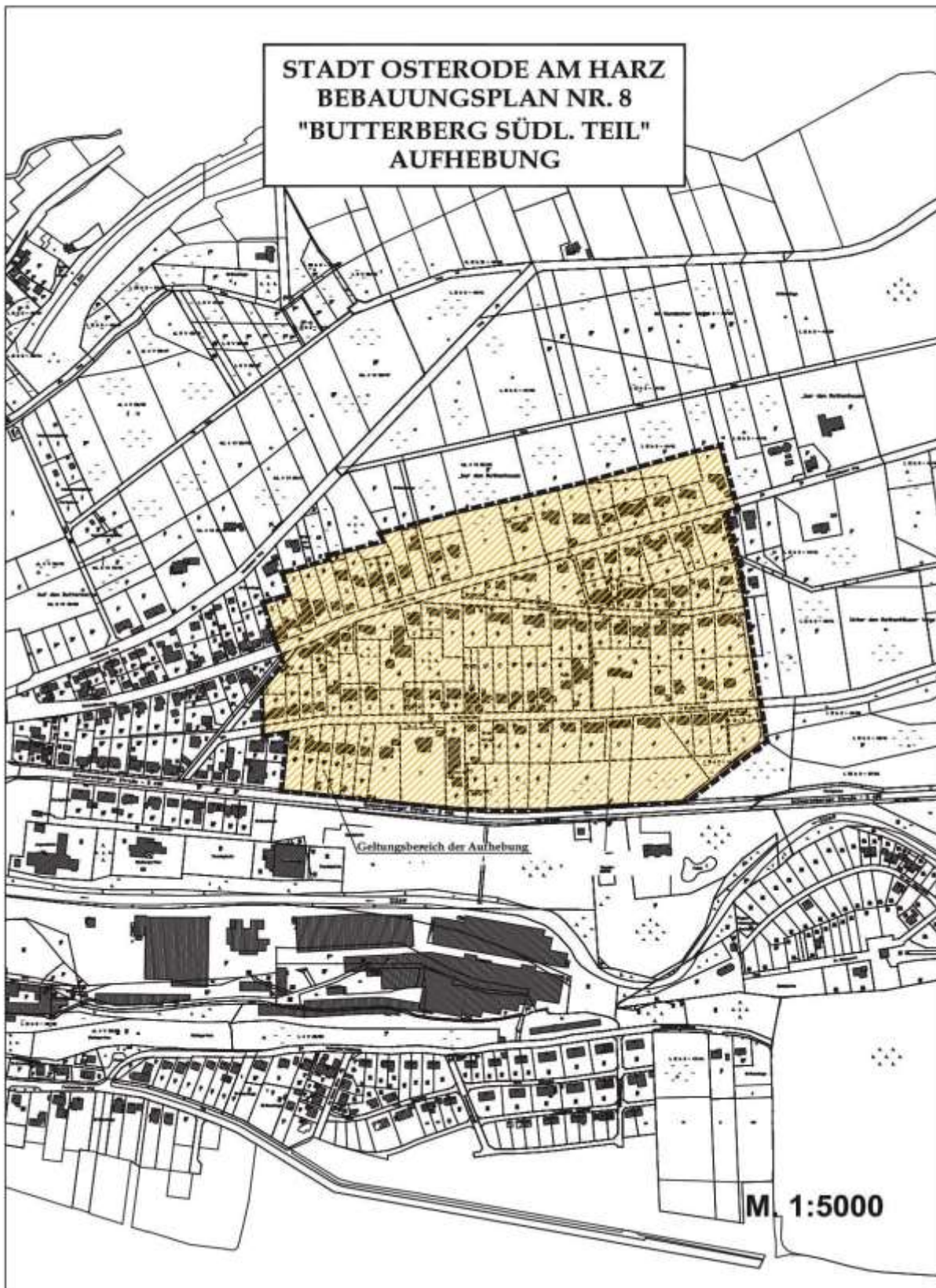
Stellungnahmen zur Aufhebung können bis zum 12. Juli 2018 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/butterbergsuedaufhebung](http://www.osterode.de/butterbergsuedaufhebung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 11. Juni 2018 abrufbar.

Osterode am Harz, 24. Mai 2018  
Der Bürgermeister

(gez. Becker)







## **DER STADT OSTERODE AM HARZ**

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 A „Steinbreite“ (Aufhebung), Ortsteil Katzenstein, der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 24. 04. 2018 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Steinbreite“, Ortsteil Katzenstein der Stadt Osterode am Harz im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme beträgt einen Monat. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 A „Steinbreite“, Ortsteil Katzenstein der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit

#### **vom 11. Juni 2018 bis einschließlich 12. Juli 2018**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

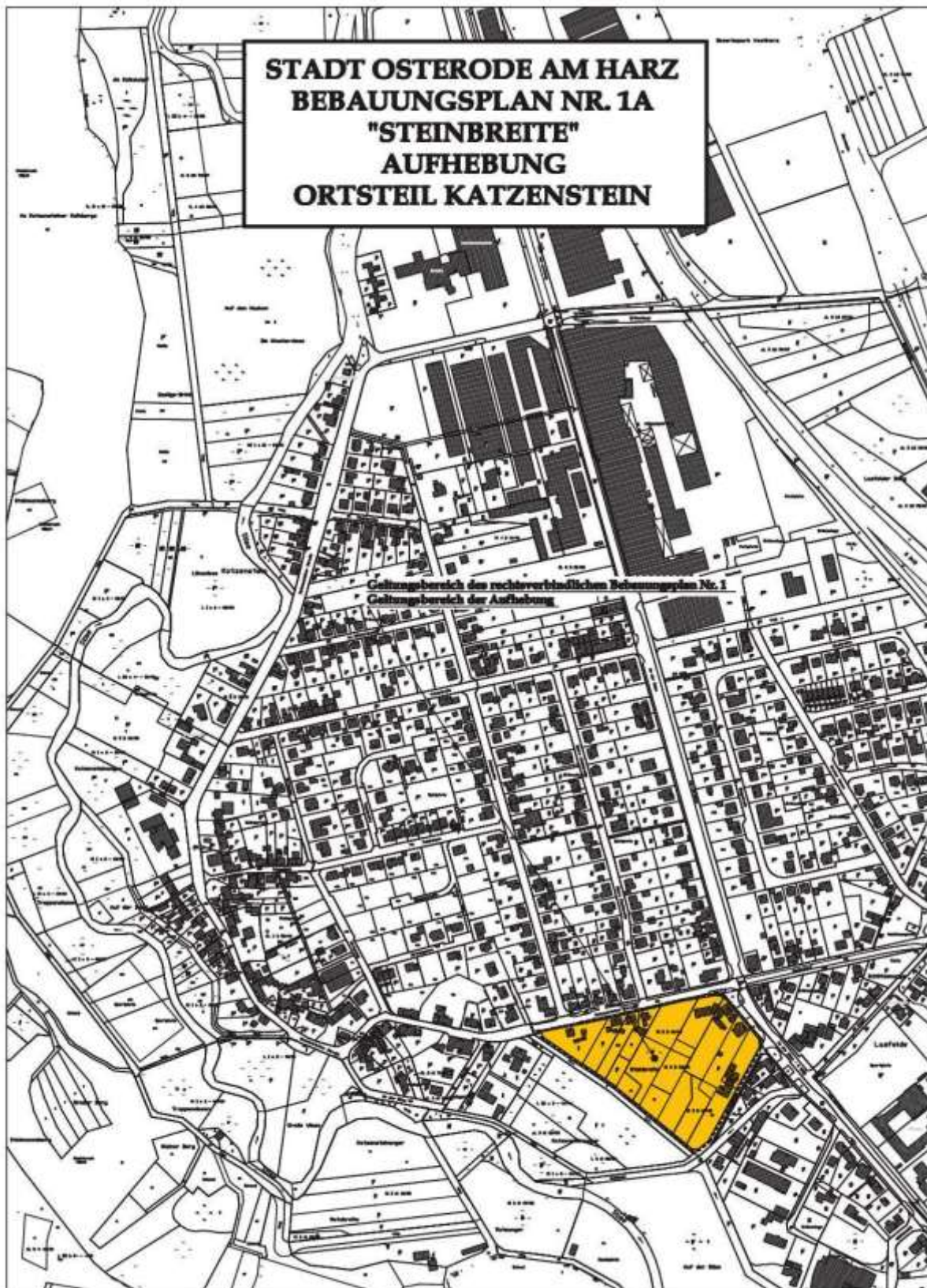
Stellungnahmen zur Aufhebung können bis zum 12. Juli 2018 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/steinbreiteaufhebung](http://www.osterode.de/steinbreiteaufhebung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 11. Juni 2018 abrufbar.

Osterode am Harz, 23. Mai 2018  
Der Bürgermeister

(gez. Becker)





**II. Nachtrag**  
zur  
**Satzung**  
**des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen**  
**Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl Teil I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL. Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen beschlossen:

**Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20 Juni 1980 gilt entsprechend.**

**Artikel I**

**§ 14 Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:**

Absatz 8 - die Aufnahme von neuen Krediten sowie wirtschaftlich gleich zuachtende Rechtsgeschäfte

**Ergänzung:**

Wurden die Kreditsummen vom Ausschuss im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan verankert, wird ein schon aufgenommener Kredit zur Laufzeit umgeschuldet oder dessen Zinsniveau angepasst, reicht der Beschluss des Vorstandes aus.

**Neu:**

**§ 20 Aufgaben des Vorstehers**

Absatz 6 - Absatz 5 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Höhe von 5.000,00 € und für Verträge, die sich aus Ausschreibungen der vom Ausschuss und Vorstand genehmigten Baumaßnahmen ergeben.

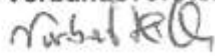
**Artikel II**

Dieser II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Adelebsen, den 08.05.2018

**Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen**

Der Verbandsvorsteher

  
(Hille)

Der I. Vertreter des Verbandsvorstehers

  
(Glahe)